

Rückstandsmonitoring

Massnahmen und Sanktionen bei Beanstandungen Version 7, gültig ab 1. Januar 2023

1. SwissGAP unterscheidet diese Arten von Beanstandungen

- Überschreitung Höchstwert.
- In der Schweiz für die betreffende Kultur nicht zugelassener Wirkstoff.
- Wirkstoff in Marken- bzw. Labelproduktion nicht zugelassen.
- Mehrfachrückstände.
- Ausschöpfung der ARfD-Werte in der Summe von über 100%.
 Die Summe der Ausschöpfung von 80 bis 100 % liegt im Sensibilisierungsbereich.

2. Vorgehen

SwissGAP-anerkannte Laboratorien sind verpflichtet, sämtliche Beanstandungen wöchentlich an SwissGAP zu melden (Fälle mit potentieller Gesundheitsgefährdung sind jeweils sofort zu melden). Die Koordinationsstelle fordert den betroffenen Betrieb zur schriftlichen Stellungnahme auf. Die Stellungnahme ist an den Verein SwissGAP zu senden. Die anonymisierten Unterlagen werden dann vom zuständigen Fachgremium beurteilt. Für eine korrekte und faire Beurteilung sind vertiefte Einzelfallbeurteilungen notwendig. Dieses Fachgremium besteht daher aus 3 bis 5 Personen, die fachlich in der Lage sind, die eingegangenen Stellungnahmen zu beurteilen. Das Fachgremium wird von der AG Rückstandsmonitoring bestimmt.

Bei auffällender Häufung von Beanstandungen eines bestimmten Produktes oder von Produkten aus einer bestimmten Region kann SwissGAP Warnmeldungen verfassen.

Im Folgenden wird die Vorgehensweise im Fall der jeweiligen Abweichung beschrieben. Für die Umsetzung ist die Koordinationsstelle Rückstandsmonitoring im Auftrag des Vereins SwissGAP zuständig.

Massnahmen Betrieb

Die Massnahmen, die der betroffene Betrieb umzusetzen hat, richten sich nach Dokument „Massnahmenplan bei beanstandeten Rückstandsanalysen“ aus der Umsetzungsdokumentation. Die Überwachung durch SwissGAP erfolgt im Rahmen des jährlichen Audits.

Für alle Beanstandungsfälle gilt:

- Sie werden in der Datendatei Rückstandsmonitoring SwissGAP erfasst.
- Weigert sich ein Betrieb, eine schriftliche Stellungnahme fristgerecht abzugeben, so ist der kritische Punkt 7.8.4 nicht erfüllt und es erfolgt eine Meldung an die Zertifizierungsstelle (für zertifizierte Betriebe) bzw. an Agrosolution (bei anerkannten Produzenten). Das weitere Vorgehen erfolgt analog Sanktionsreglement SwissGAP.